

und die öffentliche Bekanntmachung wegen Abgabe der Vermögensanfrage zu erfolgen.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen, insbesondere behufs Prüfung der Vermögensangaben, hat der Vorsteher, soweit dies nicht bereits zum Zwecke der Einkommensteueranfrage geschehen ist, möglichst vollständige Nachweise einzufordern; auch die die Werthbestimmung der steuerbaren Vermögensgegenstände erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde- oder Gutsverwalter bedienen, wobei seinen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die nach Abgabe des Einkommensteuererlasses gebildeten Vermögensanfrage-Kommissionen aus einer besonderen Benennung über die Vermögensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu verlangen.

Der Vorsteher kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur verbindlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erforderlichen Nachweise und Verhältnisse gewähren. Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden einschließlich der Notare, haben die Einsicht aller, die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten Urkunden u. s. w. zu eröffnen und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu ertheilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparkassen ist nicht gestattet.

Für jeden Veranlagungsbezirk soll ein Schätzungsansatz gebildet werden, welcher besteht aus den Vorfinden der Schätzungs-Kommission oder dem von ihm zu bezeichnenden Stellvertreter und aus vier bis sechs Mitglidern. Von diesen werden zwei ständige Mitglieder von der Veranlagungs-Kommission, aus der Zahl der gewählten Stellvertreter Mitglieder derselben; diese werden durch die Kommission abgewählt.

Der Schätzungsansatz hat die basis Veranlagung der Steuerpflichtigen erforderlichen Wertermittlungen vorzunehmen und den Werth der steuerbaren Vermögen, insbesondere die Verkaufswerte der in Veranlagungsbezirk belegenen Grundstücke, sowie die Werte der geschiedenen Kapital- und Betriebskapitale zu begründen.

Der Ausschuss erhält zu diesem Zweck Kenntnis von allen durch den Vorfinden der Veranlagungs-Kommission gesammelten Nachrichten, und ist befugt, Auskunftspersonen zu vernahmen oder mit beratender Stimme bei seinen Verhandlungen zuzuziehen.

Der Vorfinden der Veranlagungs-Kommission hat, nach Einholung des Gutachtens des Schätzungs-Ausschusses, das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Vermögen, getrennt nach den verschiedenen Bestandteilen, in der Anordnung der Steuerliche einzutragen, den mit Rücksicht des Gesetzes zu ermittelnden Steuerbetrag vorzuschlagen und die Verhandlungen der Veranlagungs-Kommission zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Veranlagungs-Kommission soll die eingegangenen Vermögensanfragen, die Nachweisungen und die Gutachten des Schätzungs-Ausschusses einer genauen Prüfung unterwerfen. Hierbei hat sie das Recht, von den dem Vorfinden anstehenden Hilfsmitteln — Nachweisungen erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, Zuziehungen der Mitwirkung der Gemeinde- bzw. Gutsverwalter, Anrufung der Veranlagungs-Kommission für die Einkommensteuer zur Anweisung über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen, persönliche Verhandlung mit denselben, Einsicht in die Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. des Staats- und Kommunalbehörden einschließlich der Notare — auch ibrerlei Gebrauch zu machen.

Die Kommission hat den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuerbetrag auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse zu setzen, ohne an die Wertangaben der Steuerpflichtigen gebunden zu sein.

Werden die sonstigen thatsächlichen Angaben eines Vermögensanwärters durch die Veranlagungs-Kommission oder den Vorfinden bestätigt, so ist kein Nachweis zu erbringen, unter Mitwirkung der Gemeinde, mit der Aufforderung Kenntnis zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen, welche auf vier Wochen verlängert werden kann, zu erklären, ob die Steuerpflichtige oder werden die Angaben nicht gegeben, so ist die Veranlagungs-Kommission befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und sonstige zur Feststellung der Thatlagen erforderliche Erhebungen zu veranlassen.

Die zu vernehmenden Personen dürfen die Anwesenheit nur unter dem Vorwande abweisen, dass sie nicht zur Vernehmung oder zur Abklärung eines Angelegenheit bezogen sind. Weichen trotzdem die Zweifel an der Richtigkeit der Vermögensanfrage bestehen, so ist die Kommission bei Schätzung des Vermögens und an die thatsächlichen Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Das Ergebnis der Veranlagung wird dem Steuerpflichtigen mit einer Bescheid über das Rechtmittel der Berufung bekannt gegeben. Die Steuerpflichtigen, welche den Vorfinden der Veranlagungs-Kommission nicht das Recht, mittel der Berufung an die nach Abgabe des Einkommensteuererlasses gebildete Berufungs-Kommission zu. Die Berufung ist, gemäß § 40 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes, innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Bekanntwerden der Veranlagung binnen einer Anlauffrist von vier Wochen einzulegen, welche für den Steuerpflichtigen von dem auf die Zustellung der Bescheidurteilung folgenden Tage abläuft.

Die Berufungs-Kommission entscheidet über alle, gegen das Bescheid und die Entscheidungen der Veranlagungs-Kommission und der Schätzungs-Ausschüsse eingebrachten Beschwerden. Behufs Prüfung der Berufungen können die Veranlagungs-Kommission und deren Vorfinden eine genaue Feststellung der Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt von den zu diesem Zwecke den Veranlagungs-Kommissionen und deren Vorfinden anstehenden Hilfsmitteln Gebrauch zu machen.

Die Berufungs-Kommission und deren Vorfinden können ferner die eintägige Befähigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen oder Sachverständigen von dem zuständigen Amtsglieder fordern.

Wegen die Entscheidung der Berufungs-Kommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen wie auch dem Vorfinden Beschwerde an die Oberverwaltungsbehörde zu; im Uebrigen gelten in Bezug auf die Bescheidurteile die Bestimmungen der §§ 41-49 des Einkommensteuergesetzes.

Die Veranlagung der Ergänzungsteuer erfolgt für jedes Steuerjahr, zum ersten Male für die Zeit vom 1. April 1894 bis zum 31. März 1895. Der Finanzminister soll befehlen, anzuordnen, dass für die Zeit vom 1. April 1896 ab die Veranlagung für je zwei oder drei aufeinanderfolgende Steuerjahre stattfindet.

Zritt im Laufe des Steuerjahres eine Vermehrung des steuerbaren Vermögens in Folge Erbs oder Fideicommiss-Nachlass, Abtheilung oder Ueberlassungsvertrages zwischen Eltern und Kindern, Scheidung oder Verheiratung ein, so ist der Erwerb, entsprechend der Vermehrung seines Vermögens, an der Ergänzungsteuer zu veranlassen und zur Entscheidung derselben von dem Beginn des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab verpflichtet.

Wird nachgewiesen, dass im Laufe des Steuerjahres in Folge Wegfall eines Vermögenswertes der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Steuerpflichtigen um mehr als den 4. Teil vermindert worden ist, oder dass der wesentliche Teil des Vermögens abgewertet auf Ergänzungsteuer bezogen worden, so kann vom Beginn des auf den Eintritt der Vermögensveränderung folgenden Monats ab die Ergänzungsteuer der Ergänzungsteuer auf den dem verbleibenden Vermögen entsprechenden Steuerbetrag beauftragt werden.

Die Ergänzungsteuer soll gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben werden. Die Vorschriften der §§ 62 bis 64 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Ergänzungsteuer gleichmäßige Anwendung. Wesentlich im 10. bis 15. Banden sollen die 25 Banden Beträge der Jahressteuer, um welche der Staat verlastet werden sollte, mindestens aber mit einer Gebühre von 100 Mark befristet werden.

Überhaupt das Veranlagungs-Jahres 1894/95 den Betrag von 200 Mark, um mehr als 5 Prozent, soll in dem Betrage des Jahresbetrages zu der genannten Summe eine Verabreichung der gesetzlich festgestellten Steuerlasten stattfinden; die bezugsfertige Steuerlast ist für das Steuerjahr 1894/95 und die folgenden Jahre maßgebend.

Wird das Veranlagungs-Jahres 1894/95 hinter dem oben bezeichneten Betrage um mehr als 5 Prozent zurück, so findet in gleicher Weise eine entsprechende Erhöhung der gesetzlich festgestellten Steuerlasten durch die folgende Veranlagung für die Folgejahre wieder an der Steuerlast, wenn das Veranlagungs-Jahres der Ergänzungsteuer den Betrag von 200 Mark zuzüglich einer Erhöhung von 4 Prozent für jedes auf 1894/95 folgende Steuerjahr erreicht.

Dieses Gesetz soll nur gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffende den Erlass von Staatssteuern, und dem Kommunalabgabengesetz in Kraft treten.

Gesetzentwurf wegen „Aufhebung direkter Staatssteuern.“

Der Gesetzentwurf umfasst 30 Paragraphen. Die grundlegenden Bestimmungen über die Aufhebung der Staatssteuern betreffen:

§ 1. Behufs Vereinfachung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Verhältnisse der Gemeinden (Gutsbezirk) werden die folgenden direkten Staatssteuern gegenüber der Staatskasse außer Acht gelassen: 1) die nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 sowie nach dem hierzu ergangenen Ergänzungen und abändernden Gesetzen veranlagte Grund- und Gebäudesteuer, 2) die nach dem Gesetze vom 21. Juni 1861 veranlagte Grunderwerb- und Betriebssteuer.

§ 2. Aufgehoben werden: 1) die von den Bergwerken in den älteren römisch-deutschen Bundesstaaten zu entrichtende Aufsichtsteuer und Bergwerksgebühren (§ 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, § 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 1862); 2) die in den übrigen Bundesstaaten zu entrichtende Bergwerksgebühren (§ 6 des Gesetzes vom 10. Oktober 1862).

§ 3. Die Durchführung der staatlichen Veranlagung und Verwaltung der Ertragssteuern wird bestimmt:

§ 4. Die Vorschriften der im § 1 bezeichneten Gesetze bleiben, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunalabgabengesetz von dem Reichspräsidenten bestimmt ist, in Kraft. Die Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut. Die landwirthschaftliche Mitwirkung bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer innerhalb des kommunalen Verbandes der Deutscher Reichsämter wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Die Veranlagung (§ 3) ist auf diejenigen Liegenschaften Besondere und Grunderwerbsteuer auszubehalten, welche von der endgültigen Ertragssteuer im Kommunalsteuerwesen nicht abgetrennt sind. (Für die Veranlagung gelten im großen Ganzen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuer, welche angeschlossen werden können.)

§ 6. Die Veränderungen gesetzlicher Vorschriften und Einrichtungen, welche in Folge der Umwandlung der staatlichen Ertragssteuern im Kommunalsteuerwesen notwendig werden, werden in den §§ 5-16 Bestimmungen getroffen.

§ 7. Die in den §§ 5-16 Bestimmungen getroffenen, welche von der Veranlagung der im § 1, 2 bezeichneten Steuern nach dem § 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1861, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut sind, sind im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 1-4 des Gesetzes vom 21. Juni 1861, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 8. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 9. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 10. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 11. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 12. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 13. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 14. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 15. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 16. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 17. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 18. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 19. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 20. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 21. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 22. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 23. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 24. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 25. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 26. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 27. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 28. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 29. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 30. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 31. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 32. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 33. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 34. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 35. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 36. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 37. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 38. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 39. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 40. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.

§ 41. Die Ausführung der Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Grunderwerbsteuer erfolgt, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Ausschluss der Reichsregierung, insbesondere der Reichsämter, dem Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung angetraut.